2. Der Fall Distomo

Die verweigerte Entschädigung für ein NS-Verbrechen

Von Martin Klingner und Jan Krüger

Der Fall Distomo ist ein exemplarisches Beispiel für den Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit einem NS-Verbrechen. Hieran zeigen sich alle Momente deutscher »Vergangenheitsbewältigung«: Verschweigen, Leugnen und aktiver Täterschutz bis in die 1970er Jahre durch die Bundesrepublik Deutschland. In den 1990er Jahren dann die scheinbare Umkehr: Deutsche Botschaftsvertreter_innen erscheinen auf Gedenkfeiern und legen Kränze nieder. Notwendige Konsequenzen werden aber nicht gezogen, im Gegenteil: Der Mord an 218 Menschen ist bis heute ungesühnt geblieben, die Täter wurden von den deutschen Ermittlungsbehörden nicht verfolgt und bestraft, die Opfer und Hinterbliebenen der Ermordeten nicht entschädigt.

Keine Bundesregierung reagierte jemals mit Reue und Demut auf die Tatsache, dass die Überlebenden jahrzehntelang mit dem Schmerz und den materiellen Verlusten allein gelassen wurden. Im Gegenteil: Sämtliche deutsche Regierungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, die berechtigten Entschädigungsforderungen der Opfer und Überlebenden mit allen politischen und juristischen Mitteln zu bekämpfen. Mithilfe des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag gelang es der Bundesregierung sogar zeitweilig, selbst rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Betroffenen wieder zunichte zu machen.

In Deutschland wurde das Massaker vom 10. Juni 1944 jahrzehntelang beschwiegen. Erst seit der gerichtlichen Geltendmachung von Entschädigungsforderungen durch die griechischen Überlebenden und die Angehörigen der Ermordeten nahm auch die deutsche Öffentlichkeit Notiz von diesem Verbrechen. Aufgeschreckt wurde sie dann endgültig im Jahr 2000 mit der spektakulären Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen die Liegenschaft, in der sich das Goethe-Institut in Athen befindet. Die Vermessung der Räumlichkeiten durch die Gerichtsvollzieherin vor laufenden Kameras ließ in Berlin die Alarmglocken schrillen. Doch hat die deutsche Öffentlichkeit bis heute nicht akzeptiert, dass eine Anerkennung der NS-Verbrechen mit materiellen Konsequenzen verbunden ist.

Das Massaker von Distomo

Folgendes war am 10. Juni 1944 in Distomo und der Umgebung geschehen: Ausgehend von der Stadt Levadia (Provinzhauptstadt Böotiens) erfolgte am 10. Juni 1944 ein Einsatz des zur 4. SS-Polizei-Panzergrenadier-Division gehörenden SS-Panzer-Grenadierregiments 7 zur Bekämpfung griechischer Partisanen. Etwa fünf Kilometer vor der Abzweigung zur Ortschaft Distomo stießen die SS-Soldaten auf 18 unbewaffnete griechische Männer, die sich dort in einer Schafshütte aufhielten. Als sechs der Männer zu flüchten versuchten, wurden sie erschossen. Die anderen zwölf Männer wurden gefangen genommen und als Geiseln mitgeführt.

Im Laufe des Vormittags des 10. Juni 1944 erreichten die deutschen Truppen den Ort Distomo, hielten sich dort mehrere Stunden auf, verhörten den Bürgermeister und den Popen wegen des Aufenthalts bzw. des Durchzugs von griechischen Partisanengruppen. Währenddessen gelang es einem Großteil der Bevölkerung, aus Distomo zu fliehen und sich in der Umgebung zu verbergen. Eine Durchsuchung der Ortschaft nach Partisanen blieb ohne Erfolg. Vom Bürgermeister und vom Popen des Dorfes erfuhren die Soldaten, dass am Vortag eine Gruppe von 30 Partisanen durch Distomo in Richtung des Nachbarortes Stiri gezogen war.

Gegen 14.30 Uhr des 10. Juni 1944 rückte eine motorisierte Kolonne unter Führung des SS-Hauptsturmführers Lautenbach zur Erkundung in Richtung des Ortes Stiri aus. Etwa 700 Meter vor Stiri wurde die Kolonne von Partisanen angegriffen, die sich abseits der Straße versteckt hielten. Vom Gefechtslärm alarmiert, rückten die in Distomo verbliebenen Soldaten nach. Daraufhin zogen sich die Partisanen zurück. Bei der Schießerei kamen drei Angehörige der SS-Kompanie ums Leben. Vier der insgesamt 18 Verwundeten starben kurze Zeit später.

Nach diesem Gefecht kehrte die Kompanie um und rückte gegen 17.30 Uhr wieder in Distomo ein. Die Kolonne führte die zwölf am Vormittag als Geiseln mitgenommenen Griechen weiter mit sich. Der Oberbefehlshaber der Deutschen, Lautenbach, befahl Vergeltungsmaßnahmen gegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaft Distomo.

Nach Rückkehr der Truppe nach Distomo wurde zunächst auf dem Marktplatz eine Frau erschossen, die dort mit ihrem Baby auf dem Arm stand. Das Baby wurde auch erschossen. Dann wurden die zwölf mitgeführten Geiseln an eine Wand gestellt und erschossen. Anschließend begannen die SS-Soldaten, sämtliche im Ort anwesenden Einwohner zu töten.

In seinem Buch *Blutige Jahre* beschrieb der Autor Sotiris Patatzis die Ereignisse von Distomo nach Aussagen von Augenzeugen. Sein Bericht wurde in gekürzter Form in der schweizerischen Zeitschrift *Propyläa* im April 1970 veröffentlicht. Ein Auszug aus dieser Beschreibung lautet:

»Man tötete auch Pfarrer Sotiris. Er ist in seinem Haus aufgefunden worden, zusammen mit einem Dutzend Frauen und Kindern, die ins Pfarrhaus gekommen waren, in der Hoffnung, verschont zu bleiben. Doch man tötete ihn nicht einfach. Erst folterten sie ihn, stachen ihm mit dem Bajonett die Augen aus, dann schnitten sie ihm den Kopf ab und warfen ihn im Hof auf einen Haufen Mist. All dies vor den Augen der Frauen und Kinder, die weinten und schrien und vor Grauen fast den Verstand verloren. Sie liefen hin und her, sprangen aus den Fenstern, während die Deutschen auf sie schossen.

Den Friedensrichter töteten sie mit seiner ganzen Familie. Nur ein Kind blieb am Leben. Es lag verwundet neben dem Vater. Die Schwestern K. fand man tot und vergewaltigt. Das Kind der G. P. hatte Wunden am ganzen Körper und zwei ausgeschlagene Zähne. Das noch ungetaufte Neugeborene des F. war von einem Bajonett fast entzweigeschnitten. Irgendein Deutscher tötete zuerst mit einem Schuss die Mutter L. B., die einen vierzig Tage alten Säugling im Arm hielt. Der Säugling begann zu schreien und das erzürnte den Soldaten der Wehrmacht. Er trat mit voller Kraft auf seinen Kopf, dass das Hirn unter dem Stiefel hervorspritzte.

Ein anderer sah, als er das Haus der St. betrat, wie die Mutter ihre Brust freimachte, um ihr Kind zu säugen. Er schnitt ihr die Brust ab und steckte sie grinsend dem Säugling in den Mund. Dann brachte er auch ihn um. Die anderen zwei Kinder des St., drei- und achtjährig, liefen erschrocken auf die Straße, um sich zu retten. Man jagte ihnen nach und erschoss sie.

Ein anderer Soldat stürzte sich auf M. F. und warf sie auf den Boden, um sie zu vergewaltigen. Da gewahrte er, dass sie schwanger war. Rasend schnitt er ihr den Bauch auf und warf ihr das Ungeborene vor die Füße. So fand man sie. Ein Ehepaar zündete man lebendig an und schaute vergnügt dem grauenvollen Tanz der brennenden Leiber zu. Vier Dorfbewohner wurden hingemetzelt und mit den Därmen um den Kopf gewickelt aufgefunden.«

Insgesamt 218 Einwohnerinnen und Einwohner, vom zweimonatigen Säugling bis zum 86-jährigen Greis, waren auf teilweise bestialische Weise ermordet worden. Ein großer Teil der überlebenden Bevölkerung hatte in die Berge flüchten können. Im Anschluss an die Ermordung der angetroffenen Ortsbevölkerung erfolgte die Zerstörung großer Teile des Ortes durch Niederbrennen von Wohn- und Nebengebäuden. Bei ihrem Rückzug aus Distomo erschossen die SS-Angehörigen alle Menschen, die ahnungslos ins Dorf zu-

rückkehrten. Schließlich schossen sie von fahrenden LKWs aus auch noch auf das Vieh, Tierkadaver lagen auf den Feldern.

Im Nachhinein fälschte der Oberbefehlshaber Lautenbach den Einsatzbericht, indem er behauptete, seine SS-Einheit sei aus der Ortschaft Distomo heraus beschossen worden. Aufgrund eines Berichtes eines Vertreters der Geheimen Feldpolizei, der mit der Truppe nach Distomo gekommen war, konnte Lautenbachs Bericht jedoch widerlegt werden. ⁵⁹

Das Gedenken

Das Massaker von Distomo hatte bereits kurz nach seiner Begehung für weltweites Aufsehen gesorgt. So wurde darüber bereits in der Ausgabe der USamerikanischen Zeitschrift *Life* vom 27. November 1944 berichtet.

In der Erinnerung der Bewohner_innen Distomos ist das Massaker bis heute präsent. Zum 61. Jahrestag am 10. Juni 2005 eröffnete der griechische Staatspräsident Papoulias das neu geschaffene Museum zur Erinnerung an das Massaker. Jeder Jahrestag wird mit mehrtägigen Feierlichkeiten begangen, mit politischen Veranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerten und religiösen Zeremonien. Am 10. Juni findet dann jeweils die eigentliche Gedenkfeier statt, die traditionell mit einem Gottesdienst beginnt. Es folgt eine Art Prozessionszug durch den Ort zur Gedenkstätte, die sich auf einem Hügel am Rande des Dorfes befindet. Dort sind auch die Gebeine der Ermordeten aufbewahrt. Es werden Ansprachen gehalten, danach die Namen der Ermordeten verlesen. Die Trauer der Menschen bei dieser Zeremonie ist spürbar, kaum jemand lebt in Distomo, der oder die keine Angehörigen verloren hat. Am Gedenktag nahmen in diesem Jahr (2015) unter anderem der griechische Staatspräsident Pavlopoulos und die Parlamentspräsidentin Konstantopoulou teil.

Die rechtliche Aufarbeitung des Massakers

Der Fall Distomo war Gegenstand des sogenannten Geiselmordprozesses vor dem Militärgerichtshof V der USA, dem Fall 7 der Nürnberger Nachfolgeprozesse zum Hauptkriegsverbrecherprozess. Der Angeklagte Helmut Felmy

59 Dieter Begemann, »Tatort Distomo«, in: »Versöhnung ohne Wahrheit? Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland im Zweiten Weltkrieg«, Studien zur Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zypern, Bd. 8, Möhnesee 2001, S. 42 ff.; Dieter Begemann, bisher unveröffentlichte Forschungen zum Massaker in Distomo, Akten im Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg unter RH XI/37A.

war der einzige deutsche Militärangehörige, welcher je wegen des Massakers von Distomo verurteilt worden ist – von einem US-amerikanischen Gericht.⁶⁰

Dabei stellte das Gericht in Bezug auf die Geschehnisse in Distomo fest: Es habe sich um »einwandfreien, berechneten Mord« gehandelt. Eine Rechtfertigung habe nicht bestanden. Felmy sei hierfür als militärischer Oberbefehlshaber der deutschen Truppen verantwortlich gewesen. Damit waren die Grundlagen gelegt, um die konkreten Tatbeteiligten auch vor deutschen Gerichten anzuklagen und zu verurteilen. Doch dazu kam es nicht.

Von deutschen Staatsanwält_innen wurde keiner der Täter angeklagt, von deutschen Gerichten wurde niemand verurteilt. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft München⁶¹ wegen der u.a. in Distomo an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen wurde 1972 wegen angeblich eingetretener Verjährung eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft postulierte eine Verjährung der Taten, obwohl der Bundestag die Verjährung für Mord gerade auf 30 Jahre verlängert hatte. Angeblich hätten seinerzeit die NS-Strafverfolgungsbehörden eine Ermittlung eingeleitet. Dies war nachweislich falsch. Derartige Kriegsverbrechen wurden von der NS-Justiz nie verfolgt, im Fall Distomo gab es lediglich ein Disziplinarverfahren gegen den SS-Hauptsturmführer Lautenbach, weil dieser vor der Anordnung des Massakers den Dienstweg nicht eingehalten hatte. Mit einer Anklage wegen Mordes durch NS-Gerichte hätte Lautenbach niemals rechnen müssen. Der Einstellungsbescheid dokumentiert in exemplarischer Weise den skandalösen Umgang deutscher Ermittlungsbehörden mit NS-Kriegsverbrechen.

Der Fall Distomo zeigt das vollständige Desinteresse deutscher Staatsan-wält_innen an einer Verfolgung schwerster Verbrechen gegen die Menschheit. Die Täter lebten trotz ihrer Taten unbehelligt in der Bundesrepublik Deutschland, einige wenige vermutlich bis heute. Die bundesdeutschen Regierungen und die Öffentlichkeit zeigten jahrzehntelang kein Interesse an einer Strafverfolgung.⁶²

⁶⁰ Urteil des Militärgerichtshofes V der USA, Fall 7, gefällt in Nürnberg am 19.2.1948, »Das Urteil im Geiselmordprozess«, VEB Berlin 1965, S. 161-165.

⁶¹ Aktenverzeichnis 117 Js 5-33/69.

⁶² Aufsatz von Eberhard Rondholz, »Rechtsfindung oder Täterschutz? Die deutsche Justiz und die ›Bewältigung‹ des Besatzungsterrors in Griechenland«, in: *Von Lidice bis Kalavryta – Widerstand und Besatzungsterror*, hrsg. von Louka Droulia und Hagen Fleischer, Berlin 1999.

Die Reparationsfrage

Nicht nur auf der Ebene der Strafverfolgung wird die Verweigerungshaltung Deutschlands gegenüber den NS-Opfern offensichtlich. Auch die Verwehrung berechtigter Entschädigungszahlungen und Reparationen durch die bundesdeutschen Nachkriegsregierungen ist ein Skandal und eine Verhöhnung der Opfer. Zahlungen wurden nämlich nur dann gewährt, wenn der BRD politischer oder wirtschaftlicher Schaden drohte. Im Folgenden werden die wichtigsten Stationen dargestellt, soweit diese auch im Fall Distomo von Bedeutung sind.

Pariser Reparationskonferenz von 1946

In der Pariser Reparationskonferenz einigten sich die westlichen Alliierten auf eine zentral geregelte Verteilung der von Deutschland zu leistenden Reparationen. Hierfür wurde eine eigene Institution, die »interalliierte Reparationsagentur« (IARA) gegründet, in der alle ehemals besetzten Länder (außer Polen und die Sowjetunion) vertreten waren. Die Industrieanlagen sowie die Auslandsguthaben der westlichen Besatzungszonen sollten durch die IARA auf die das Abkommen unterzeichnenden Staaten, darunter auch Griechenland, verteilt werden. Die Konferenz bezeichnete die Höhe der Reparationen für Griechenland auf 7,1 Mrd. Dollar.⁶³

Ein wichtiges Ergebnis dieser Konferenz war, dass mit den festgelegten Reparationen nicht automatisch alle weiteren Forderungen gegenüber den von Deutschland überfallenen Ländern und deren Staatsbürgern abgegolten sind. Das Abkommen ist somit keine abschließende Regelung für die griechischen Reparations- und Entschädigungsansprüche, die im Übrigen bis heute nicht erfüllt wurden.

Zu einer Umsetzung des Pariser Abkommens kam es aber ohnehin nicht. Die BRD schaffte es, sich durch ein Moratorium vor dem drohenden Staatsbankrott zu retten.

Das Londoner Schuldenabkommen von 1953

Das »Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden« vom 27. Februar 1953 zwischen der BRD, den Westalliierten und den meisten ehemals besetzten Ländern gewährte der Bundesrepublik einen großzügigen Zahlungsaufschub für sämtliche Forderungen, die aus Krieg und Besatzung resul-

63 Anestis Nessou, Griechenland 1941-1944. Deutsche Besatzungspolitik und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung – eine Beurteilung nach dem Völkerrecht, Göttingen 2009, S. 471. tierten. Es wurde bereits vor dem Hintergrund des »Kalten Krieges« getroffen. Die Westalliierten wollten die ausdrückliche Anerkennung der Schulden Deutschlands durch den Bundestag. Diese beinhalteten Rückzahlungsverpflichtungen aus den 1920er Jahren, die ab 1931 von Deutschland nicht mehr bedient worden waren, sowie Ansprüche der Westalliierten aus den Besatzungskosten und den nach 1945 erfolgten Wirtschaftshilfen. Andererseits durfte die BRD nicht mit hohen finanziellen Forderungen belastet werden, da dem westdeutschen Staat eine wichtige Funktion im »Kalten Krieg« gegen die Sowjetunion zugedacht war.

Dies war die Ausgangssituation, welche die deutsche Seite geschickt zu nutzen wusste. Durch die Anerkennung des Schuldenkomplexes wurden die »Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden (...) bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt«. Im Ergebnis setzte das Abkommen die Reparationsforderungen der während des Zweiten Weltkriegs unter deutscher Besatzung stehenden Ländern – u. a. auch Griechenland – auf unbestimmte Zeit bis zum Abschluss eines zukünftigen Friedensvertrages aus. Hierunter fielen auch individuelle Forderungen z. B. der Opfer von Kriegsverbrechen. Für Deutschland war das Abkommen, das die Reparationszahlungen auf einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft legte, ein großer Erfolg. Aufgrund dieses Moratoriums konnten Entschädigungsforderungen bis zum Abschluss des »Zwei-plus-Vier-Vertrages« (s. u.) nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Entschädigungszahlung 1960

In sämtlichen späteren Prozessen um Entschädigungsforderungen wandte die Bundesrepublik Deutschland ein, sie habe mit dem »Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, vom 18. März 1961«64 ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Griechenland bereits vollständig erfüllt. Diese Behauptung ist falsch. Denn der Deutsch-Griechische Vertrag enthält explizit nur Zahlungsbestimmungen für eng begrenzte Opfergruppen, nicht aber für die Opfer der Massaker von Distomo und vielen anderen Ortschaften. Damit konnte der Vertrag auch keinen abschließenden Charakter haben.

Das Zustandekommen dieses Vertrages ist allerdings ein Lehrstück über die Verweigerungshaltung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den NS-Opfern.

Bis Anfang der 1950er Jahre wurden in Griechenland über 900 Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher_innen eingeleitet. Die Regierung unter Adenauer nutzte die wirtschaftliche Situation und erpresste Griechenland. Nach deutscher Besatzung und drei Jahren Bürgerkrieg war das Land »ausgeblutet« und die wirtschaftlichen Beziehungen von großer Bedeutung. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik wurde nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass die Strafverfolgung der deutschen Kriegsverbrecher_innen in Griechenland eingestellt würde.

Vor diesem Szenario bot die griechische Regierung der deutschen Seite an, auf die Weiterführung der Verfahren zu verzichten, wenn diese in Deutschland geführt würden. Doch das reichte der Bundesregierung nicht. So sehr sie über das Amnestie-Angebot entzückt war, so wenig schätzte sie die Aussicht auf Kriegsverbrecherprozesse vor deutschen Gerichten, da »selbst nur formal durchgeführte Ermittlungen die deutschen Justizbehörden aufs schwerste belasten müssten«. ⁶⁵ Die Bundesregierung wollte eine generelle griechische Amnestie erlangen.

Nun wurde von griechischer Seite der Ausweg zur Diskussion gestellt – eine Lösung, die für beide Seiten akzeptabel sein sollte – gegen Entschädigungsleistungen auf die Prozesse in Griechenland zu verzichten. Wieder lehnte die deutsche Regierung – dieses Mal mit einem Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen – das Angebot ab. Die deutsche Seite erwartete von Griechenland die Einstellung aller Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher_innen – ohne Gegenleistung.

Die Verhandlungen kamen zu einem Stillstand, bis 1957 Max Merten nach Griechenland reiste. Max Merten war von 1942 bis 1944 als Militärverwalter in dem von deutschen Truppen besetzten Griechenland. Er war als »König von Saloniki« bekannt. Mit seiner Unterstützung wurden fast sämtliche Angehörigen der jüdischen Gemeinde Thessalonikis deportiert und deren Vermögen geraubt. Mehr als 50000 Jüdinnen und Juden wurden abtransportiert und größtenteils in Auschwitz und anderen Lagern ermordet.

1957 reiste Merten nach Griechenland, um als Zeuge vor einem griechischen Gericht in einer privatrechtlichen Angelegenheit auszusagen. Zuvor hatte ihm die deutsche Botschaft versichert, dass eine Verhaftung nicht zu befürchten sei. Er wurde aber sofort nach seiner Aussage verhaftet. In Bonn reagierte

⁶⁵ Von Lidice bis Kalavryta, a.a.O., S. 240.

man mit Empörung auf die Verhaftung. Der Fall erlangte in Deutschland und besonders in Griechenland eine breite Öffentlichkeit. Die beiderseitige Hoffnung auf eine geräuschlose Bereinigung der Kriegsverbrecherfrage war nun nicht mehr möglich. Im dem folgenden Prozess wurde Mertens in Griechenland zu 25 Jahren Haft verurteilt.

Außerdem wurden dem griechischen Staat seitens der DDR Entschädigungszahlungen angeboten, wenn im Gegenzug die DDR von der griechischen Regierung international anerkannt würde. Dies wollte die Bundesregierung um jeden Preis verhindern.

Vor diesem Hintergrund wurden 1959 die Wiedergutmachungsverhandlungen erneut aufgenommen. Die deutsche Seite stellte aber Entschädigungszahlungen nur für spezifische Gruppen von NS-Verfolgten in Aussicht. Leistungen sollten nur die Opfer erhalten, die aus »Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung« verfolgt worden waren. Der Vertrag sollte primär Leistungen an die griechischen Jüdinnen und Juden regeln. Die Opfer der Kriegsverbrechen der Wehrmacht und der SS, wie etwa die Hinterbliebenen aus Distomo, sollten keine Entschädigungen erhalten. Sie wurden von der deutschen Seite nicht als NS-Verfolgte angesehen. Im März 1960 wurde das Abkommen geschlossen, das 1961 in Kraft trat. Griechenland erhielt 115 Mio. DM und war allein für die Verteilung verantwortlich. Soweit die Opfer und Hinterbliebenen Zahlungen erhielten, waren dies maximal einige Tausend DM. Angesichts der Dimension der deutschen Verbrechen war diese Summe auch für die Begünstigten nicht ansatzweise ausreichend, um sie überhaupt als Entschädigungsleistung anzusehen.

Max Merten und drei weitere verurteilte Kriegsverbrecher wurden gleich nach Unterzeichnung des Abkommens nach Deutschland ausgeflogen. Nach kurzer Haft wurde Merten entlassen. Einige Jahre später stellte das Berliner Landgericht sein Verfahren ein. Er erhielt Heimkehrerentschädigung und starb 1967. Die von Griechenland in die Bundesrepublik vollständig überstellten Ermittlungsakten über viele weitere Verbrechen führten zu keiner einzigen Anklage. Die BRD hatte den Kriegsverbrecher_innen faktisch eine Generalamnestie verschafft und die griechische Seite betrogen.

Die Folgen des Zwei-plus-Vier-Vertrages

Erst in den 1990er Jahren erlangten die deutschen Kriegsverbrechen und die Forderungen nach Entschädigung in der griechischen Öffentlichkeit wieder Aufmerksamkeit. Die ersten Initiativen sind eng mit der Person von Argyris Sfountouris verbunden. Argyris Sfountouris lebte als Kind in Distomo. Er war drei Jahre alt, als am 10. Juni 1944 seine Eltern und dreißig weitere Fami-

lienangehörige ermordet wurden. Sein gesamtes Leben setzte er sich für die Bewahrung der Erinnerung an das Geschehen und für eine rechtliche Aufarbeitung ein. Der Film des schweizerischen Filmemachers Stefan Haupt »Ein Lied für Argyris« dokumentiert sein Leben und seinen Kampf.

Anlässlich des 50. Jahrestages des Massakers von Distomo organisierte Argyris Sfountouris 1994 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Distomo im Europäischen Kulturzentrum in Delphi eine »Tagung für den Frieden«. Unter dem Tagungsthema »Gedenken – Trauer – Hoffnung« wurde über die verschiedenen Initiativen in Deutschland, Griechenland und andernorts zur Wiedergutmachung, zur Überwindung des Hasses und zur Aussöhnung referiert. Insgesamt nahmen 19 Referenten aus Griechenland, der Schweiz und Deutschland teil. Trotz intensiver Bemühungen und Anfragen nahm kein deutscher Politiker, auch nicht der deutsche Botschafter in Athen, an der Tagung teil.

Nach der Vereinigung von BRD und DDR im Jahre 1990 und dem nachfolgenden Zwei-plus-Vier-Vertrag⁶⁶ entstand erstmals die Möglichkeit, konkrete Entschädigungsansprüche für das im Krieg erlittene Leid geltend zu machen. Der zwischen der BRD, der DDR und den ehemaligen Alliierten im Jahre 1990 geschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag enthielt zwar keine explizite Regelung von Reparations- und Entschädigungsverpflichtungen. Aber er wird doch von der internationalen Staatengemeinschaft als eine Art Friedensvertrag angesehen mit der Folge, dass das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens von 1953 nicht mehr gilt und Forderungen nunmehr gestellt werden können.

Argyris Sfountouris wandte sich im November 1994 an die deutsche Botschaft in Athen mit der Anfrage, ob seitens der Bundesregierung für die Opfer des Massakers von Distomo eine Entschädigung vorgesehen sei. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 23. Januar 1995 abgelehnt.

Die Antwort fiel mehr als enttäuschend aus: »Vergeltungsaktionen« wie gegen das Dorf Distomo seien nicht als »NS-Tat« zu definieren, sondern als »Maßnahmen der Kriegsführung«, so hieß es. Sie fielen deshalb nicht unter die Regelungen des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, sondern unter den Fragenkomplex Reparationen. Die Reparationsfrage aber habe sich durch Zeitablauf erledigt.

Bis heute hat sich an dieser Haltung der Bundesregierung nichts geändert. Sämtliche Bundesregierungen lehnen eine Entschädigungsregelung, in welcher Form auch immer, kategorisch ab. Die deutsche Rechtsposition besagt, dass

^{66 »}Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland« vom 12. 9.1990, BGBl. 1990 II, 1318.

Individuen nicht befugt seien, Forderungen aufgrund von Kriegsverbrechen geltend zu machen. Auf der anderen Seite weist die Bundesregierung aber auch Reparationsforderungen Griechenlands mit dem Haupteinwand zurück, der Zwei-plus-Vier-Vertrag enthalte eine abschließende Regelung der Kriegsfolgen und da er keine Reparationsleistungen vorsehe, sei dieses Thema rechtlich erledigt. Griechenland habe sich hiermit einverstanden erklärt. Griechenland war aber nicht an den Verhandlungen und am Vertrag beteiligt und hat diesem auch nicht nachträglich zugestimmt. Einen Vertrag zu Lasten Dritter kennt das Internationale Vertragsrecht im übrigen nicht. Auf Forderungen von Individuen hätte Griechenland ohnehin nicht wirksam verzichten können.

Die Überlebenden sahen angesichts dieser Haltung Deutschlands keine andere Möglichkeit, als ihr Recht vor den Gerichten zu suchen. Parallel begannen 1995 zwei Prozesse, einer in Deutschland und einer in Griechenland. 296 Kläger und Klägerinnen reichten eine Entschädigungsklage beim Landgericht Levadia ein, während Argyris Sfountouris und seine drei Schwestern Chryssoula, Astero und Kondylia zusätzlich beim Landgericht Bonn Klage erhoben.

Die deutschen Gerichte

Die Klage der Geschwister Sfountouris scheiterte. Kein deutsches Gericht erkannte an, dass für die erlittenen Verluste ein individueller Anspruch auf Entschädigungsleistungen bestehe. Die Ermordung der Eltern und vieler weiterer Familienmitglieder, die Zerstörung des elterlichen Hauses mit allem darin befindlichen Besitz und die negativen Folgen für die persönliche und berufliche Entwicklung der Kinder sollten nach der Entscheidung sämtlicher deutscher Gerichte folgenlos bleiben.

Die Entscheidungen aller deutschen Gerichte im Fall Distomo waren von der Staatsräson und dem offensichtlichen Wunsch bestimmt, Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik abzuwehren. Dabei waren sich selbst die höchsten deutschen Gerichte nicht zu schade, absurdeste Einwände zu erfinden.

Erstmals – im vorliegenden Fall Distomo – verfiel der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26. Juni 2003⁶⁷ auf die Idee, Krieg generell zum Ausschlussgrund im Rahmen der sogenannten Amtshaftung zu erklären. Hiernach haftet der Staat stets für rechtswidriges Verhalten seiner Bediensteten, in diesem Fall der SS-Soldaten. Der Bundesgerichtshof aber erklärte den Krieg zum völkerrechtlichen Ausnahmezustand, der nach dem Rechtsverständnis im Jahre 1944 die im Frieden geltende Rechtsordnung weitgehend suspendiert habe.

67 III ZR 245/98, zu finden unter http://bundesgerichtshof.de.

Ein bundesdeutsches Gericht machte so letztlich die Rechtsauffassung Nazi-Deutschlands zum Maßstab für seine Rechtsanwendung im Jahr 2003. Die deutschen Gerichte haben den Nazis posthum die Interpretationshoheit über die Rechtsfolgen ihrer Verbrechen überlassen. Die Mörder dürfen darüber entscheiden, ob ihre Opfer entschädigt werden. Dies war der Kern des Skandals des BGH-Urteils.

Doch den deutschen Richter_innen fielen noch weitere Konstrukte ein, um der Bundesregierung zu Hilfe zu eilen. So stieß man auf den § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reiches für seine Beamten – Reichsbeamtenhaftungsgesetz (RBHG), eine Vorschrift, die längst außer Kraft ist. Nach jener Vorschrift stand den Angehörigen eines auswärtigen Staates im Jahr 1944 ein Ersatzanspruch gegen das Deutsche Reich nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit durch den auswärtigen Staat verbürgt war. Griechenland hatte sich jedoch im Jahr 1944 im Verhältnis zum Deutschen Reich nicht verbürgt, auch deutschen Staatsbürger_innen Ansprüche zu gewähren.

Eine absurde Vorstellung, wenn man bedenkt, dass es um einen Prozess im Jahre 1995 geht. Die deutschen Gerichte hätten auf die Rechtslage im Jahr 1995 abstellen müssen, als das Reichsbeamtenhaftungsgesetz keine Gültigkeit mehr hatte. Jedenfalls durfte diese Vorschrift nicht angewandt werden, weil es sich bei der zu beurteilenden Tat um NS-Unrecht (ein Verbrechen gegen die Menschheit) handelte. So hatte es das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Entschädigungsforderungen ehemaliger NS-Zwangsarbeiter_innen auch entschieden.

Doch den Fall Distomo wollte das Bundesverfassungsgericht nach seinem Beschluss vom 15. Februar 2006⁶⁸ anders sehen:

»Die Vorschrift sollte das Deutsche Reich nicht vor Ansprüchen schützen, die aus spezifisch nationalsozialistischem Unrecht folgten. Ob ein anderer Maßstab in Sachverhalten zu gelten hat, denen willkürliche rassenideologische Überlegungen zugrunde liegen, bedarf hier keiner Entscheidung. Das Geschehen in Distomo ist als formell dem Kriegsvölkerrecht unterliegender Sachverhalt zu qualifizieren, dem kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht eigen und der deshalb nicht dem getrennt geregelten Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht zuzuordnen ist. Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung waren zwar häufig nach Art und Ausmaß auch nach damals geltendem Rechtsverständnis völkerrechtswidrig, galten aber während des Zweiten Weltkriegs dem Grunde nach auch bei den Alliierten als erlaubt. Der unerlaubte Exzess von Vergeltungsmaßnahmen kann deshalb nicht ohne

^{68 2} BvR 1476/03, zu finden unter http://www.bverfg.de/entscheidungen.html.

weiteres als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht qualifiziert werden, es sei denn, dass bestimmte rassenideologische Umstände ausschlaggebend waren. An solchen besonderen Umständen, die einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen den von den Beschwerdeführern erlittenen Völkerrechtsverstößen und der NS-Ideologie belegen, fehlt es jedoch vorliegend.«

Mit dieser Begründung betätigte das Bundesverfassungsgericht, dass der Bundesgerichtshof auf die Rechtslage im Jahr 1944 abstellen durfte. Es missachtete in seinem Beschluss schlicht sämtliche in Nürnberg entwickelten Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze und damit den Versuch eines Neubeginns nach einer in der Menschheitsgeschichte bis dato nicht bekannten Barbarei. Angesichts des Ausmaßes der Gräueltaten im besetzten Griechenland im Fall Distomo von einem Exzess einer an sich zulässigen Maßnahme zu sprechen, verbietet sich aufgrund der vorliegenden historischen Erkenntnisse. Das Distomo-Massaker war kein Ausrutscher einer aus dem Ruder gelaufenen Soldateska, sondern Ergebnis der militärischen Repressionspolitik bei der Besetzung Griechenlands. Die systematische Ermordung der Zivilbevölkerung war integraler Bestandteil des nationalsozialistischen Besatzungsregimes und damit auch als NS-Unrecht anzusehen.

Angesichts dessen ist das Beharren der bundesdeutschen Justiz auf der Anwendung einer inzwischen längst außer Kraft gesetzten Vorschrift ein klarer Beweis für die Willkürlichkeit ihrer Entscheidungen. Jedenfalls ist offensichtlich, dass die deutschen Gerichte sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich an der politischen Erwartungshaltung der Bundesregierung orientierten und nicht am Maßstab des Rechts.

Die Geschwister Sfountouris wandten sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, weil sie die Urteile der deutschen Gerichte als willkürlich und menschenrechtswidrig ansahen. Doch der EGMR entschied am 31. Mai 2011⁶⁹, er könne in den Urteilen der deutschen Gerichte keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erkennen. Es hätte den deutschen Gerichten oblegen, Ansprüche anzuerkennen oder nicht, soweit diese Entscheidungen nicht willkürlich seien. Damit stellte das Gericht dem deutschen Staat und seiner Justiz einen Blankoscheck aus, Opfern von NS-Verbrechen Entschädigungsleistungen zu gewähren oder nicht. Im Ergebnis ist damit für alle NS-Opfer der Weg zu den deutschen Gerichten endgültig versperrt. Damit werden ihnen vom Menschenrechtsgerichtshof die Menschenrechte verweigert.

Der Rechtsstreit vor griechischen Gerichten

Parallel dazu suchten die Kläger_innen aus Distomo ihr Recht vor griechischen Gerichten. Sie führten eine Sammelklage durch den damaligen Präfekten der Provinz Böotien, Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, und gewannen vor dem Landgericht Levadia, das die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 30. Oktober 1997⁷⁰ zur Zahlung von rund 28 Mio. Euro Schmerzensgeld verurteilte. Die deutsche Seite nahm an dem Prozess gar nicht teil. Offenbar konnte sich niemand vorstellen, tatsächlich zu verlieren.

Bereits in diesem Prozess wurde ein Kernpunkt offenbar, auf den sich die deutsche Seite später immer wieder berufen sollte: Die sogenannte »Staatenimmunität«. Ein völkerrechtliches Prinzip, das besagt, ein Staat könne vor den Gerichten eines anderen Staates nicht verklagt werden. Auch das Landgericht von Levadia setzte sich mit dieser Problematik auseinander und stellte fest, dass die Berufung auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich wäre. Ein Staat, der wie das Deutsche Reich gegen zwingende Normen des Kriegsvölkerrechts verstoßen habe, habe den Schutz der Immunitätsregel verwirkt.

Damit hatte man in Berlin nicht gerechnet. Die deutsche Seite rief den Areopag an, den Obersten Gerichtshof Griechenlands, und brachte dort vornehmlich den Einwand der Staatenimmunität vor. Doch der Areopag befand mit Urteil vom 4. Mai 2000⁷¹, dass Staaten keine Immunität mehr beanspruchen können, wenn es um die Haftung für schwere Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht gehe, wie sie in Distomo begangen wurden. Der Areopag bestätigte das Urteil aus Levadia und damit war der Rechtsstreit in Griechenland zu Ende.

In Berlin begannen nun die Alarmglocken zu schrillen. Sollte dieses Urteil Schule machen, könnten weitere Klagen folgen und sie wären auch erfolgt. Und so erklärte die Bundesregierung, sie erkenne die griechischen Gerichtsentscheidungen nicht an.

Die KlägerInnen betrieben daraufhin die Zwangsvollstreckung in deutschen Immobilienbesitz in Griechenland. Die Zwangsversteigerung der Liegenschaften, in denen sich in das Goethe-Institut, die Deutsche Schule und das Deutsche Archäologische Institut befinden, wurde aber nach Intervention der deutschen Regierung gegenüber der griechischen Regierung gerichtlich gestoppt. Die deutsche Regierung warf ihr gesamtes politisch-diplomatisches Gewicht in die Waagschale, um der Zahlungspflicht zu entgehen. Der da-

⁷⁰ Az.: 137/1997, in AJIL 92, 1998, S. 765 f.

⁷¹ Az. Nr. 11/2000, veröffentlicht in Kritische Justiz 2000, S. 475.

malige Außenminister Fischer intervenierte in Athen und erreichte, dass der griechische Justizminister bereits begonnenen Vollstreckungsmaßnahmen die Zustimmung verweigerte – die griechische Zivilprozessordnung erfordert gemäß Art. 923 die Zustimmung des Justizministers, wenn in ausländisches Staatseigentum vollstreckt wird. Die griechische Regierung war zu diesem Zeitpunkt politisch leicht erpressbar, wollte sie doch den im Jahr 2002 anstehenden Beitritt zur Eurozone nicht gefährden. Hierfür war die Unterstützung Deutschlands zwingend erforderlich.

Damit war eine Durchsetzung des rechtskräftigen Urteils in Griechenland unmöglich geworden. Wegen dieser Weigerung wandte sich Rechtsanwalt Iannis Stamoulis an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.⁷²

Dieser lehnte die Beschwerde mit dem Argument ab, die Beeinträchtigung der Rechte der Klägerinnen und Kläger sei nicht endgültig. Das Urteil könne ja zu einem späteren Zeitpunkt oder in einem anderen europäischen Land vollstreckt werden. Diesen Wink griff Rechtsanwalt Stamoulis auf.

In der Folge wurde überlegt und entschieden, das Urteil in Italien zu vollstrecken. Hier hatte Rechtsanwalt Dr. Joachim Lau schon im Jahr 2004 ein aufsehenerregendes Urteil gegen Deutschland bezüglich der Entschädigungsansprüche eines ehemaligen NS-Zwangsarbeiters (Fall Ferrini) erstritten, der aus Italien nach Deutschland verschleppt und zur Arbeit gezwungen worden war. Auch in jenem Verfahren hatte Deutschland Staatenimmunität eingewandt und behauptet, ein italienisches Gericht könne Deutschland nicht verurteilen. Der Kassationshof in Rom aber entschied – wie der griechische Areopag – gegen Deutschland und wies den Immunitätseinwand zurück.⁷³

Die Kläger_innen aus Distomo wandten sich also nach Italien und Rechtsanwalt Dr. Lau beantragte vor italienischen Gerichten, die griechischen Urteile für vollstreckbar zu erklären, um in Italien Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Deutschland ergreifen zu können. Sämtliche italienischen Gerichte bestätigten die Vollstreckbarkeit der griechischen Entscheidungen in Italien bis hin zum Kassationsgerichtshof in Rom. Der Kassationsgerichtshof wies den Immunitätseinwand Deutschlands zurück, da dieser auf Verbrechen gegen die Menschheit nicht anwendbar sei. 74

Die hier gegenständlichen Urteile griechischer und italienischer Gerichte sind Ausdruck eines gewandelten Verständnisses des Grundsatzes der Staa-

⁷² EGMR, 12.12.2002 - 59021/00.

⁷³ Corte di Cassazione, Urt. v. 11.3.2004 – 5044/04.

⁷⁴ Oberster Kassationsgerichtshof Rom – Vereinigte Senate, Urteil No. 14199-08, v. 29. Mai 2008, Az. 24290/07.

tenimmunität, welcher heute nur noch eingeschränkte Anwendung finden kann. Es gibt jedenfalls keine Völkerrechtsnorm, die den jeweiligen nationalen Gerichten verbietet, über Klagen von Bürgern ihres Staates im Fall von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen zu entscheiden.

Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum wurden eingeleitet. Zur Sicherung der Ansprüche wurde zunächst die im deutschen Staatseigentum befindliche Villa Vigoni in Menaggio am Comer See (durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch der Liegenschaft) und die Ansprüche der Deutsche Bahn AG gegen die italienische Staatsbahn gepfändet. (Die Ansprüche der Deutschen Bahn entstehen aus dem Verkauf von deutschen Bahnfahrkarten im italienischen Ausland. Diese werden zwischen den beiden staatlichen Bahngesellschaften abgerechnet.)

Der Rechtsstreit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Doch Deutschland wollte sich den italienischen Urteilen immer noch nicht beugen. Die deutsche Seite konnte die Durchsetzung letztlich aber nur dann verhindern, wenn ein Eingriff in die Autonomie der italienischen Justiz und damit in das demokratische Gewaltenteilungsprinzip erfolgen würde. Zunächst versuchte die deutsche Regierung die italienische zu einem direkten Eingriff in die Unabhängigkeit der italienischen Gerichte zu bringen. Dies ging aber selbst der Berlusconi-Regierung zu weit, da dies ihre eigene staatliche Souveränität in Frage gestellt hätte. Man fand aber einen Kompromiss.

Deutschland erhob am 23. Dezember 2008 Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Bei einem Gipfeltreffen im Herbst 2008 in Triest hatten die deutsche und die italienische Regierung (Merkel/Berlusconi) einvernehmlich die Einleitung des Verfahrens vor dem IGH beschlossen, um die Durchsetzung der berechtigten Entschädigungsansprüche von NS-Opfern gegenüber Deutschland auf diese Weise zu vereiteln. Ohne Zustimmung Italiens hätte dieses Verfahren nicht begonnen werden können.

Darüber hinaus nahm die Bundesregierung politischen Einfluss auf die italienische Regierung, um diese zu veranlassen, ein Dekret zu verabschieden, mit dem bis zum Ende des Jahres 2011 sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum gestoppt wurden. Damit war vorerst keine Möglichkeit mehr gegeben, selbst rechtskräftige Ansprüche in Italien durchzusetzen.

Deutschland wählte mit dem Antrag beim IGH ein Verfahren, in dem es keinen echten Widerpart mehr gab. Es gab in Wirklichkeit keinen Rechtsstreit zwischen Deutschland und Italien. Der juristische Streit bestand nur zwischen der Bundesregierung und italienischen Gerichten bzw. zwischen der Bundesregierung und den Opfern der NS-Verbrechen. Die anspruchsberech-

tigten Opfer aber waren nach dem Statut des Internationalen Gerichtshofs am Prozess nicht beteiligt. Mit der Klage in Den Haag strebte Deutschland nun an, den Internationalen Gerichtshof dafür zu instrumentalisieren, sich von Zahlungsverpflichtungen ein für alle mal zu befreien.

In letzter Minute beteiligte sich auch Griechenland an dem Prozess in Den Haag, allerdings nur als Beobachter, nicht als Partei. Diese Intervention war von Anfang an eine halbherzige, denn die griechische Regierung gab zwar an, dass es in dem IGH-Verfahren um Belange eigener Staatsangehöriger ginge. Gleichzeitig verhinderte eben diese Regierung eine Umsetzung der Urteile im Fall Distomo, also eine Vollstreckung in deutsches Eigentum in Griechenland.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag verhandelte vom 12. bis zum 16. September 2011 öffentlich über die Klage Deutschlands.

Als am Montag, den 12. September 2011, die mündliche Verhandlung im Fall Deutschland./. Italien vor dem IGH mit den Plädoyers der deutschen Delegation begann, wähnte man sich in einem Bühnenstück, bei dem die Rollen vertauscht schienen. Deutschland nahm die Rolle des Opfers ein, das sich völlig zu Unrecht von der italienischen Justiz in die Enge gedrängt und nun zum Gegenangriff genötigt sah. Italiens Oberster Gerichtshof, so die deutsche Seite, habe durch seine Rechtsprechung das Internationale Recht verletzt, und Deutschland sei angetreten, diesem wieder Geltung zu verschaffen. Anderenfalls drohe die Nachkriegsordnung zusammen zu brechen, würde das komplexe Regelwerk der internationalen Gemeinschaft erodieren, brächen Chaos und Anarchie aus. Kurz: Deutschland nahm in diesem Prozess für sich in Anspruch, den Frieden in der Welt zu retten.

Die deutsche Delegationsleiterin, Botschafterin Wasum-Rainer, erklärte im Gerichtssaal, dass man ja versucht habe, die italienische Regierung dazu zu bewegen, eine Umkehr bei der italienischen Justiz zu bewirken. Doch leider habe die sich auf die Unabhängigkeit ihrer Gerichte berufen. Deutschland reklamierte also die Unantastbarkeit seiner staatlichen Souveränität, während es gleichzeitig alles unternahm, die Souveränität Italiens und seiner Justiz zu unterlaufen: Eine Verkehrung der Tatsachen.

Deutschland erwartete, dass die italienische Regierung, welche sich unter freiwilligem Druck auf den Prozess in Den Haag einließ, kein allzu ernsthafter Gegner sein würde. Doch ganz ging die Rechnung nicht auf. Hatten die deutschen Vertreter_innen noch versucht, die Entschädigungsfrage aus dem Prozess herauszuhalten, so legten die italienischen Jurist innen dann doch

75 nachzulesen unter: http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=3&k=60&case=143&code=ai&p3=2.

den Finger in die Wunde. Deutschland habe die Opfer von Kriegsverbrechen nicht entschädigt. Eine Entschädigungspflicht für die von Nazideutschland begangenen Verbrechen, so die italienischen Juristen, sei aber ein zwingendes Gebot des Internationalen Rechts. Daher habe der Kassationshof in Rom auch gar nicht anders gekonnt, als den Grundsatz der Staatenimmunität einzuschränken, anderenfalls hätte er die Rechte der Opfer und damit ein widerstreitendes und höherrangiges Rechtsprinzip verletzt.

Deutschland, so die Argumentation der italienischen Delegation, verletze bis heute das Internationale Recht, weil es seiner Entschädigungspflicht nicht nachkomme. Ein Vorwurf, der für wütende Gegenangriffe der deutschen Delegation sorgte. Deutschland habe Milliarden für die Entschädigung von NS-Opfern gezahlt, Deutschland habe Reparationen geleistet und einen Großteil seines Territoriums abgetreten. Der Geist des »Schlussstrichs« waberte durch den Gerichtssaal. Die Mühe, sich mit der Frage auseinander zu setzen, welche Opfergruppen bis heute ohne Entschädigung geblieben sind, machte man sich nicht. Stattdessen folgte die kaum verhohlene Drohung: Wenn die NS-Opfer sich hier durchsetzen würden, dann könnten ja auch z. B. die deutschen Opfer des alliierten Bombenkriegs die Frage neu aufwerfen, ob hier ein Kriegsverbrechen vorlag und Entschädigung fordern. Das, so will man suggerieren, könne der Gerichtshof doch nicht ernsthaft wollen.

Dass es Deutschland auch darum geht, für die eigenen Kriegsverbrechen der Gegenwart und Zukunft nicht in die Haftung genommen zu werden, war nicht Gegenstand der Verhandlung. Darauf hinzuweisen, blieb der Protestkundgebung des AK-Distomo und des AK-Angreifbare Traditionspflege zu Beginn der Verhandlung vor dem Gerichtshof vorbehalten.

Am Freitag, den 3. Februar 2012, verkündete der Internationale Gerichtshof in Den Haag seine Entscheidung im Fall Deutschland./. Italien. Er gab der Klage Deutschlands statt und gewährte der Bundesrepublik Immunität gegenüber Klagen von NS-Opfern in Italien. Mit diesem Urteil war nun vorerst der Klageweg für NS-Opfer in deren Herkunftsländern versperrt. Deutschland hatte es vorerst geschafft, die Opfer in jeder Hinsicht rechtlos zu stellen. Die Macht siegte über das Recht.

Zwar wirkt das Urteil unmittelbar nur gegenüber Italien. Doch angesichts der Leitfunktion der Rechtsprechung des IGH im Internationalen Recht wird die Entscheidung wesentlich weitergehende Auswirkungen haben.

Dieses Urteil bedeutet eine faktische Beseitigung des Individualrechtsschutzes für die Opfer von Kriegs- und Menschheitsverbrechen, der in den letzten Jahren eine Stärkung erfahren hatte. Selbst schwerste Staatsverbrechen sollen keine Ausnahme mehr vom Prinzip der Staatenimmunität erlauben.

Für die Überlebenden der NS-Verbrechen und die Angehörigen der Ermordeten ist dieses Urteil eine große Enttäuschung, weil die Ideologie des Stärkeren und die Norm der Mächtigen über die Anerkennung des Unrechts gegenüber den einzelnen Machtlosen obsiegt hat. Die NS-Verbrechen und das Leid der Menschen spielten für den Ausgang des Prozesses keine Rolle. Der Internationale Gerichtshof hat sich der Macht Deutschlands und der Staatsräson gebeugt und die Grundlagen der Nürnberger Prozesse faktisch beseitigt.

Eine leise Kritik des Gerichts an der Praxis Deutschlands, ganze Opfergruppen wie die ehemaligen italienischen Militärinternierten von finanziellen Leistungen der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung, Zukunft« auszuschließen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gericht deren Rechtsansprüche faktisch beseitigt hat. Ohne eine gerichtliche Durchsetzbarkeit ihrer individuellen Ansprüche sind die Opfer darauf angewiesen, um Wohltaten zu betteln.

Damit schien der Fall Distomo hier seinen vorläufigen Abschluss zu finden. Die Überlebenden und die Angehörigen der Ermordeten wären nach der Entscheidung aus Den Haag darauf angewiesen gewesen, dass die eigene Regierung gegenüber Deutschland Entschädigungsleistungen einfordert.

Zwar hat die Syriza geführte Regierung dieses Thema gleich nach ihrem Wahlsieg auf ihre Agenda gesetzt. Angesichts der gegenwärtigen Krise stellt sich allerdings die Frage, ob die griechische Regierung hier im Konflikt mit Deutschland bessere Chancen hat als im Streit um europäische »Hilfs«gelder. Und eine starke außerparlamentarische Bewegung , die den Opfern noch zu ihrem Recht verhelfen könnte, indem sie eine Verhandlungslösung erzwingt, ist derzeit leider auch nicht in Sicht.

Das juristische Nachspiel in Italien

Der italienische Gesetzgeber war nun gehalten, das Urteil des Internationalen Gerichtshofs umzusetzen. Er entschied sich für eine geteilte Lösung. Es wurde ein Gesetz erlassen, durch das alle laufenden und zukünftigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von rechtwidrigen Handlungen während des Zweiten Weltkriegs unzulässig werden. ⁷⁶ Damit müssen alle italienischen Gerichte solche Klagen abweisen. Dies gilt vor allem für die Entschädigungsklagen ehemaliger italienischer NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter.

Rechtskräftige Urteile wie im Fall Distomo werden aber nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Insoweit räumt der italienische Gesetzgeber der Bundes-

76 Gazetta Ufficiale della Republica Italiana, Anno 154 - Numero 24, 29.01.2013.

republik Deutschland nur die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens ein, die hiervon sofort Gebrauch machte und die Aufhebung der Distomo-Entscheidung des Kassationshofs beantragte.

Überraschenderweise traf das Landgericht Florenz einen folgenreichen Beschluss. Statt die Klage ehemaliger NS-Zwangsarbeiter auf Entschädigung gemäß des neu verabschiedeten Gesetzes abzuweisen, folgte es dem Antrag von Rechtsanwalt Joachim Lau. Dieser hatte beantragt, einen Vorlagebeschluss an das italienische Verfassungsgericht zu erlassen. Das Verfassungsgericht sollte die Frage klären, ob das Urteil des IGH gegen verfassungsmäßige Rechte des Klägers verstößt. Das Landgericht Florenz sah durch die Entscheidung aus Den Haag die Menschenwürde der Kläger und ihr Recht auf einen gesetzlichen Richter verletzt. Es läge eine Verletzung der internationalen Rechtsordnung vor, wenn einem Betroffenen im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen der Zugang zu den Gerichten verweigert würde.⁷⁷

Das Verfassungsgericht gab den Florentiner Richtern am 22. Oktober 2014 in einem sensationellen Urteil Recht und entschied: Das in der Folge des Urteils des Internationalen Gerichtshofs ergangene italienische Gesetz verletze die obersten Prinzipien der italienischen Verfassung, nämlich die Menschenwürde der Kläger und ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen. Das Gesetz sei darum insofern nicht anwendbar. Letztlich gibt das italienische Verfassungsgericht den Menschenrechten den Vorrang vor dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität.

Nach diesem Urteil folgten weitere für die jeweiligen Kläger positive Entscheidungen der italienischen Gerichte. Die wichtigste: Am 24. März 2015 wies der Kassationshof in Rom (Oberstes Zivilgericht Italiens) den Wiederaufnahmeantrag der Bundesrepublik Deutschland im Fall Distomo zurück und verwies hierbei auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts. Aufgrund dieser Entscheidung kann also das Distomo-Urteil des Landgerichts Levadia in Italien wieder vollstreckt werden. Der Einwand der Staatenimmunität darf von italienischen Gerichten nicht mehr berücksichtigt werden.

Doch wenig überraschend weigert sich Deutschland weiterhin, seine seit dem Jahr 2000 bestehenden Schulden an die Überlebenden und Angehörigen der Opfer des Distomo-Massakers zahlen.

Rechtsanwalt Dr. Lau wird also die begonnenen Vollstreckungsmaßnahmen fortführen. Will Deutschland die Vollstreckung doch noch aufhalten, müssen Argumente vorgetragen werden, die sich nicht auf »Staatenimmunität« stützen. Und tatsächlich gibt es Einwände. So wurde der Villa Vigoni nach Ein-

⁷⁷ Tribunale Ordinario die Firenze, N.R.G. 1300/2012.

leitung der Vollstreckungsmaßnahmen vom italienischen Staat diplomatische Immunität zuerkannt. Dies ist ein Trick, denn die Villa erfüllt keine diplomatische Funktion. Daher wird gerichtlich zu klären sein, ob diese Maßnahme die Vollstreckung verhindern kann.

Bezüglich der gepfändeten Bahnforderungen behauptet die Bundesregierung, die Vollstreckung sei unzulässig, weil die Deutsche Bahn AG gar nicht mehr staatlich sei. Es sei eine Aktiengesellschaft, also privat und die habe nicht für Schulden Deutschlands zu haften. Die Wahrheit ist, dass die Deutsche Bahn AG zu 100% Staatseigentum ist. Die italienischen Vollstreckungsgerichte haben nun darüber zu entscheiden, ob das bereits gepfändete Geld an die Distomo-Kläger ausgezahlt werden darf. Wann diese Entscheidung getroffen wird, steht noch nicht fest.

Deutschland wird auch weiterhin mit allen politischen und juristischen Mitteln versuchen, sich aus der Zahlungspflicht zu schleichen. Soweit bekannt, wird ein neuer Prozess in Den Haag angestrebt. Inzwischen ist außerdem zu erfahren, dass hinter den Kulissen Verhandlungen mit der italienischen Regierung laufen, um die Vollstreckungsmaßnahmen mit anderen Mitteln zu verhindern. Dabei wird Deutschland wiederum keine Möglichkeit auslassen, Italien unter Druck zu setzen, um so die Entscheidungen der Gerichte zu unterlaufen.

Dennoch stehen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts die Chancen für einen Erfolg so gut wie nie zuvor. Dadurch würde der gesamte Konflikt um die Entschädigung von NS-Verbrechen in eine neue Phase treten. Dies wäre wünschenswert, denn die verheerende Entscheidung aus Den Haag darf nicht das letzte Wort bleiben.